

**Rechtssache C-696/20**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

21. Dezember 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Naczelny Sąd Administracyjny (Polen)

**Datum des Erlasses der Vorlageentscheidung:**

30. Juni 2020

**Kassationsbeschwerdeführerin:**

B.

**Kassationsbeschwerdegegner:**

Dyrektor Izby Skarbowej w W.

---

**BESCHLUSS**

30. Juni 2020

Der Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht) ... [nicht übersetzt] hat

... [nicht übersetzt]

auf die Verhandlung vom **30. Juni 2020**

vor der **Kammer für Finanzsachen**

im Verfahren betreffend die Kassationsbeschwerde der **B. mit Sitz in H.**

gegen das Urteil des **Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau)**

vom **16. Mai 2017** ... [nicht übersetzt]

in dem Klageverfahren der **B. mit Sitz in H.**

gegen den Bescheid des **Dyrektor Izby Skarbowej w W.** (Direktor der Finanzkammer W.)

vom **11. September 2015**, Nr. ...

über die **Festsetzung des zu erstattenden Unterschiedsbetrags der Mehrwertsteuer für April 2012**

**beschlossen:**

**1) Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ... [nicht übersetzt] wird dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:**

**Stehen Art. 41 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ... [nicht übersetzt] und die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität der Anwendung einer nationalen Bestimmung, d. h. Art. 25 Abs. 2 des [Or. 2] Mehrwertsteuergesetzes (Ustawa o podatku od towarów i usług) vom 11. März 2004 ... [nicht übersetzt], auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb durch den Steuerpflichtigen in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren entgegen, wenn**

- **dieser Erwerb bereits im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung durch die Erwerber der Gegenstände dieses Steuerpflichtigen versteuert wurde,**
- **festgestellt wurde, dass das Vorgehen des Steuerpflichtigen keinen Steuerbetrug darstellte, sondern Folge einer falschen Einstufung der Lieferungen im Rahmen von Reihengeschäften war, und die Angabe der polnischen Mehrwertsteurnummer durch ihn zu Zwecken der innerstaatlichen und nicht der innergemeinschaftlichen Lieferung erfolgte.**

**2) ... [nicht übersetzt] Das Verfahren wird bis zur Entscheidung über die vorstehende Vorlagefrage ausgesetzt. [Or. 3]**

## GRÜNDE

### I. Rechtlicher Rahmen

#### Unionsrecht

1. Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ... [nicht übersetzt]:

Art. 40

Als Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen gilt der Ort, an dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Versendung oder Beförderung an den Erwerber befinden.

#### Art. 41

Unbeschadet des Art. 40 gilt der Ort eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Erwerber die von ihm für diesen Erwerb verwendete Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, sofern der Erwerber nicht nachweist, dass dieser Erwerb im Einklang mit Art. 40 besteuert worden ist.

Wird der Erwerb gemäß Art. 40 im Mitgliedstaat der Beendigung der Versendung oder Beförderung der Gegenstände besteuert, nachdem er gemäß Abs. 1 besteuert wurde, wird die Steuerbemessungsgrundlage in dem Mitgliedstaat, der dem Erwerber die von ihm für diesen Erwerb verwendete Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, entsprechend gemindert.

#### Nationales Recht

1. Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes vom 11. März 2004 (... [nicht übersetzt] im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz):

#### Art. 25

1. Der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen gilt als in dem Mitgliedstaat bewirkt, in dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Versendung oder Beförderung befinden.

#### [Or. 4]

2. Ohne die Anwendung des Abs. 1 auszuschließen, gilt der innergemeinschaftliche Erwerb in dem Fall, dass der in Art. 9 Abs. 2 genannte Erwerber beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen die Identifikationsnummer angegeben hat, die ihm für die Zwecke innergemeinschaftlicher Umsätze durch den betreffenden, von dem Mitgliedstaat, in dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Versendung oder Beförderung befinden, verschiedenen Mitgliedstaat erteilt worden ist, als auch in diesem Mitgliedstaat bewirkt, es sei denn, dass der Erwerber nachweist, dass der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen:

1) in dem Mitgliedstaat besteuert wurde, in dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Versendung oder Beförderung befinden, oder

2) aufgrund der Anwendung des in Abschnitt XII genannten vereinfachten Verfahrens bei einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft als in dem

Mitgliedstaat besteuert gilt, in dem sich die Gegenstände zum Zeitpunkt der Beendigung ihrer Versendung oder Beförderung befinden.

## II. Sachverhalt

### Verfahren vor den Steuerbehörden

1 Mit Bescheid vom 11. Juni 2015 setzte der Dyrektor Urzędu Kontroli Skarbowej w R. (Direktor der Steuerkontrollbehörde R.) den an die beschwerdeführende Gesellschaft B. mit Sitz in R. (im Folgenden: Gesellschaft) zu erstattenden Unterschiedsbetrag der Mehrwertsteuer für April 2012 fest. Nach den Feststellungen der Behörde nahm die Gesellschaft als in Polen registrierte Mehrwertsteuerpflichtige an Reihengeschäften teil, die dieselben Gegenstände betroffen hätten und an denen zumindest drei Wirtschaftsteilnehmer beteiligt gewesen seien. Im Rahmen dieser Umsätze sei es zu einer unmittelbaren Übergabe (Beförderung) der Gegenstände vom ersten an den letzten Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette gekommen. Die Gesellschaft habe als Vermittlerin zwischen dem Lieferer und dem Empfänger fungiert. In Polen habe die Gesellschaft die Gegenstände ausschließlich von B. mit Sitz in P. (im Folgenden: BOP) erworben. Die Umsätze, an denen die Gesellschaft beteiligt gewesen sei, seien nach den folgenden Schemata erfolgt:

- Schema I: BOP mit polnischer Mehrwertsteuernummer -> Gesellschaft mit polnischer Mehrwertsteuernummer -> Wirtschaftsteilnehmer aus der EU mit EU-Mehrwertsteuernummer
- Schema II: BOP mit polnischer Mehrwertsteuernummer -> Gesellschaft mit polnischer Mehrwertsteuernummer -> erster Wirtschaftsteilnehmer/Erwerber aus der EU mit EU-Mehrwertsteuernummer -> zweiter Wirtschaftsteilnehmer/Empfänger aus der EU mit EU-Mehrwertsteuernummer.

Die Gesellschaft habe die Lieferungen, die sie von BOP erhalten habe, als innerstaatliche Lieferungen eingestuft, auf die 23 % Mehrwertsteuer zu entrichten sei. Ihre Lieferungen an die Empfänger aus der Union habe die Gesellschaft hingegen für innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen zu einem Mehrwertsteuersatz von 0 % gehalten, was Steuerrückerstattungen an sie zur Folge gehabt habe. Nach der Prüfung der Bedingungen und des Ablaufs [Or. 5] der Lieferung und der Organisation der Beförderung nahm die Behörde an, dass die Gesellschaft die „bewegte“ Lieferung innerhalb der Lieferkette falsch eingestuft habe. Sie beurteilte den vorstehend dargelegten Ablauf der Lieferung anders und kam zu dem Ergebnis, dass die erste der o. g. Lieferungen – zwischen BOP und der Gesellschaft – die „bewegte Lieferung“ dargestellt habe, wobei es sich für BOP um eine innergemeinschaftliche Lieferung und für die Gesellschaft um einen innergemeinschaftlichen Erwerb gehandelt habe.

Die Behörde war der Auffassung, dass die Gesellschaft die Lieferung an ihre Geschäftspartner aus anderen Mitgliedstaaten zu Unrecht als eine innergemeinschaftliche Lieferung zu einem Mehrwertsteuersatz von 0 %

eingestuft habe, und stellte fest, dass diese Umsätze der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände (außerhalb Polens) unterliegen müssten. Zu diesem Zweck müsse sich die Gesellschaft in den Bestimmungsmitgliedstaaten der Gegenstände registrieren und dort die innergemeinschaftlichen Erwerbe abrechnen. Die Umsätze des Weiterverkaufs der Gegenstände innerhalb dieser Lieferkette, die an Geschäftspartner aus diesen Staaten bewirkt worden seien, müssten hingegen als Lieferungen innerhalb der Bestimmungsländer der Gegenstände unter Anwendung der dort geltenden Vorschriften versteuert werden. Die falsche Einstufung der „bewegten“ und zugleich innergemeinschaftlichen Lieferung habe dazu geführt, dass der Wert der innergemeinschaftlichen Lieferungen in der von der Gesellschaft geführten Aufstellung dieser Lieferungen zu hoch angesetzt worden sei.

Die Einstufung der durch BOP (erster Wirtschaftsteilnehmer in der Lieferkette) an die Gesellschaft getätigten Lieferungen als „bewegte“ Umsätze begründe zudem nicht nur die Verpflichtung der Gesellschaft zur Abrechnung der Lieferungen im Bestimmungsstaat, sondern eröffne auch den Anwendungsbereich von Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzes. Da die Gesellschaft nämlich im Rahmen der innergemeinschaftlichen Erwerbe die polnische EU-Mehrwertsteuernummer angegeben habe, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Beendigung der Versendung der Gegenstände erteilt worden sei, sei sie gemäß Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzes verpflichtet gewesen, die Mehrwertsteuer in Polen abzurechnen.

- 2 Mit Bescheid vom 11. September 2015 hob der Direktor der Finanzkammer W. den Bescheid der erstinstanzlichen Behörde vollumfänglich auf und setzte den zu erstattenden Unterschiedsbetrag der Steuer für April 2012 geringfügig höher fest. Die Änderung des Bescheids hatte keine Bedeutung für die hier aufgeworfene Fragestellung. Dem Grunde nach teilte die Einspruchsbehörde nämlich alle für das Verfahren wesentlichen Feststellungen zum Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung der erstinstanzlichen Behörde.

Von wesentlicher Bedeutung ist der Umstand, dass keine der Behörden angenommen hat, dass die Umsätze, an denen die Gesellschaft beteiligt war, mit einem Steuerbetrug im Zusammenhang standen. Die Umsätze innerhalb [Or. 6] der Lieferkette seien der Mehrwertsteuer unterworfen gewesen, die Steuer sei auf jeder Umsatzstufe entrichtet worden. Die Beurteilung durch die Behörden beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass die Gesellschaft die Umsätze falsch eingestuft habe.

- 3 Die Einspruchsbehörde schloss sich der nach ihrer Ansicht zutreffenden Auffassung an, dass die Gesellschaft der Rechtsnorm in Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzes unterworfen sei, da sie beim Erwerb der Gegenstände von BOP ihre polnische Mehrwertsteuernummer angegeben habe, die von einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Beendigung der Beförderung der Gegenstände erteilt worden sei. Dieses Vorgehen habe auf Seiten der Gesellschaft die Verpflichtung zur Abrechnung der Steuer in Polen entstehen lassen, da sie

nicht nachgewiesen habe, dass sie die Steuer auf den Erwerb der Gegenstände im Mitgliedstaat der Beendigung ihres Versands oder Beförderung entrichtet habe.

Urteil des erstinstanzlichen Gerichts

- 4 Die Gesellschaft hat gegen den Bescheid der Einspruchsbehörde Klage beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau eingelegt, das die Klage mit Urteil vom 16. Mai 2017 ... [nicht übersetzt] als unbegründet abgewiesen hat.

Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht hat sich der Auffassung der Behörden angeschlossen, dass die Gesellschaft den Ablauf der Kettenlieferungen, u. a. des Umsatzes, der als „bewegter Umsatz“ einzustufen gewesen wäre, falsch beurteilt habe. Damit hat es auch die Ansicht geteilt, dass der Umsatz zwischen BOP und der Gesellschaft (erster Umsatz in der Lieferkette) eine innergemeinschaftliche Lieferung dargestellt habe (und nicht eine innerstaatliche Lieferung zu einem Mehrwertsteuersatz von 23 %, wie die Gesellschaft angenommen habe), während es sich bei den Umsätzen zwischen der Gesellschaft und ihren Abnehmern um außerhalb Polens bewirkte Umsätze gehandelt habe (die Gesellschaft behandelte sie als innergemeinschaftliche Lieferungen zu einem Mehrwertsteuersatz von 0 %), die die Gesellschaft als innergemeinschaftliche Erwerbe habe anmelden müssen. Zugleich hat das Gericht den unstreitigen Vortrag zugrunde gelegt, dass diejenigen, die die Gegenstände von der Gesellschaft erworben haben, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen im Land der Beendigung des Versands angemeldet haben, so dass keine Verminderung der Mehrwertsteuer eingetreten ist.

Das Gericht hat sich der Auffassung angeschlossen, dass Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 des Mehrwertsteuergesetzes auf die Gesellschaft Anwendung findet. Es hat ausgeführt, dass die Überprüfung des Charakters der Lieferung durch die Behörden grundsätzlich die Annahme begründe, dass die Gesellschaft als Steuerpflichtige, die innergemeinschaftliche Erwerbe vornehme und eine andere Identifikationsnummer angegeben habe als die, die durch den Staat der Beendigung der Beförderung der Gegenstände erteilt worden, dafür ursächlich gewesen sei, dass die Gegenstände an zwei Orten erworben worden seien – im Staat der Beendigung der Beförderung und im Staat der Anmeldung. Da die Gesellschaft nicht nachgewiesen habe, dass sie selbst den Erwerb der Gegenstände im Land der Beendigung [Or. 7] der Beförderung versteuert habe (dies hätten ihre Abnehmer getan), sei gemäß Art. 25 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes davon auszugehen, dass der innergemeinschaftliche Erwerb in Polen stattgefunden habe.

- 5 Am Rande ist noch zu Zwecken der Beleuchtung der Hintergründe des Rechtsstreits zu erwähnen, dass die Frage der Belastung der Gesellschaft mit der Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb in Polen nicht die einzige Streitfrage im Ausgangsverfahren war. Im Zuge der Überprüfung des Ablaufs der Lieferketten durch die Behörden ist der Gesellschaft nämlich auch das Recht abgesprochen worden, die angefallene und abgeführte Vorsteuer aus Rechnungen

für den Erwerb der Gegenstände von BOP abzuziehen, der von beiden Wirtschaftsteilnehmern als innerstaatliche Lieferung behandelt wurde. Die Behörden stufte diese Umsätze davon abweichend als innergemeinschaftliche Lieferungen ein und nahmen an, dass die Gesellschaft nicht berechtigt sei, die in diesen Rechnungen falsch ausgewiesene Mehrwertsteuer abzuziehen. Die Behörden vertraten jedoch zugleich den Standpunkt, dass der Aussteller dieser Rechnungen verpflichtet gewesen sei, 23 % Mehrwertsteuer zu erheben, da sich die Gesellschaft bei diesen Umsätzen der polnischen Mehrwertsteuernummer bedient habe. Das vorstehende Problem ist zwar nicht Gegenstand der Vorlagefrage, doch lohnt es sich zu erwähnen, dass die in dem Rechtsstreit vorgenommene Auslegung und Rechtsanwendung dazu geführt haben, dass die Gesellschaft effektiv mit einer Mehrwertsteuer von insgesamt 46 % belastet wurde.

Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht

6 Die Gesellschaft hat das o. g. Urteil vollumfänglich angefochten und dem erstinstanzlichen Gericht u. a. vorgeworfen, folgende Rechtsvorschriften verletzt zu haben:

- Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes durch ihre falsche Anwendung, nämlich die Annahme, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 25 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes bei einem innerstaatlichen Sachverhalt (d. h., wenn die Beförderung in dem Staat beginne, der die Mehrwertsteuernummer erteilt habe, die in den Rechnungen genannt werde) erfüllt seien, während diese Bestimmung nur auf innergemeinschaftliche Umsätze Anwendung finden könne;

- Art. 25 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes und Art. 41 der Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 durch ihre falsche Auslegung, nämlich die unzutreffende Annahme, dass Art. 25 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes zur Anwendung kommen könne, wenn der Umsatz bereits als Lieferung von Gegenständen in Polen besteuert worden sei;

- Art. 25 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes durch seine falsche Auslegung, nämlich die unzutreffende Annahme, dass diese Bestimmung zur Anwendung kommen könne, wenn die Lieferungen im Land der Beendigung der Beförderung der Gegenstände versteuert worden seien (u. a. durch einen anderen Wirtschaftsteilnehmer als den Erwerber im Sinne von Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzes).

[Or. 8]

III. Gründe für die Einreichung der Vorlagefrage durch das nationale Gericht (Oberstes Verwaltungsgericht)

- 7 Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichts bedarf die Entscheidung über einen Teil der mit der Kassationsbeschwerde erhobenen Einwände der Auslegung und der Erteilung von Hinweisen zur Anwendung von Art. 41 der Richtlinie 2006/112 durch den Gerichtshof der Europäischen Union im Kontext der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Neutralität. ... [nicht übersetzt] [Verweis auf Art. 267 AEUV]

IV. Zur Vorlagefrage

- 8 Nach dem im Verlauf des Steuerverfahrens gesammelten Beweismaterial ist den Feststellungen der Behörden und des erstinstanzlichen Gerichts zuzustimmen, wonach die Gesellschaft den Ablauf der Lieferungen, an denen sie beteiligt war, falsch beurteilt hat; die Lieferung von BOP an die Gesellschaft ist als „bewegte“ Lieferung einzustufen, die damit eine innergemeinschaftliche Lieferung darstellt. Auch die Gesellschaft hat diese Beurteilung nicht ausgeschlossen, jedoch die daraus gezogenen Schlussfolgerungen betreffend die Besteuerung der insoweit anders beurteilten Umsätze nicht akzeptiert.
- 9 Wenn man den vorstehend genannten Feststellungen zum Sachverhalt folgt, muss der Gesellschaft gemäß Art. 25 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Mehrwertsteuergesetzes, der der Umsetzung von Art. 41 der Richtlinie 2006/112 in nationales Recht dient, die Mehrwertsteuer auferlegt werden. Nach Art. 41 geht es dabei um die vom Erwerber „für diesen [innergemeinschaftlichen] Erwerb verwendete Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer“, was der polnischen Regelung in dem Fall entspricht, dass der Erwerber auf der Rechnung die Mehrwertsteuernummer eines anderen Mitgliedstaats als des der Beendigung des Versands oder Beförderung „beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen“ angegeben hat. Problematisch in dem Rechtsstreit ist der Umstand, dass die Gesellschaft die polnische Mehrwertsteuernummer auf der Rechnung nicht zu Zwecken eines innergemeinschaftlichen Erwerbs angegeben hat, sondern zu Zwecken eines innerstaatlichen Umsatzes, denn als solchen behandelte sie den Erwerb der Gegenstände von BOP. Wenn man annimmt, dass dieser subjektive Aspekt des Vorgehens der Gesellschaft keinen Einfluss auf die Anwendung der angeführten Bestimmungen hat, muss noch geprüft werden, wie sich der begangene Fehler auswirkt. In dem Rechtsstreit wurde nicht festgestellt, dass das Vorgehen der Gesellschaft und ihrer Geschäftspartner die Merkmale eines Steuerbetrugs oder eines Missbrauchs erfüllt hat. Die Umsätze wurden ihrer damaligen Einordnung entsprechend richtig besteuert. **[Or. 9]**
- 10 Es steht zweifelsfrei fest, dass Bestimmungen wie Art. 41 der Richtlinie 2006/112 (davor Art. 28b Abs. 2 Teil A der Sechsten Richtlinie) eingeführt wurden, um Steuerbetrug zu bekämpfen. Es sollten Steuerumgehungen in der Situation verhindert werden, in der der Erwerber bei dem Erwerb der Gegenstände sich noch nicht sicher ist, in welchem Land der Versand oder die Beförderung ihr Ende finden werden. Die eingeführte Regelung erlaubt es zudem, die Nichtbesteuerung zu verhindern, wenn der Erwerber zwar über keine Mehrwertsteuernummer im Land der Beendigung des Versands oder der Beförderung verfügt, aber sie ihm in



einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Dieser Mechanismus stellt sicher, dass das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in sich geschlossen ist und kein Risiko einer Nichtbesteuerung des Umsatzes auf einer bestimmten Umsatzstufe besteht.

- 11 Zugleich hat die Verpflichtung zur Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen in dem Land, in dem die Mehrwertsteuernummer erteilt wurde, die der Erwerber angegeben hat, bei gleichzeitiger Beibehaltung des Grundsatzes der Besteuerung im Land der Beendigung des Versands oder der Beförderung zur Folge, dass dieselbe Handlung, d. h. der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten besteuert werden kann. Der Erwerber der Gegenstände kann dies verhindern, wenn er nachweist, dass der Umsatz entsprechend der Regelung in Art. 40 versteuert wurde, d. h. im Land der Beendigung der Beförderung.
- 12 Der Sachverhalt ist in Bezug auf die Feststellung unstrittig, dass die geprüften Umsätze im Land der Beendigung der Beförderung versteuert wurden, jedoch nicht durch die Gesellschaft, die sie nicht als innergemeinschaftliche Erwerbe angesehen hat, sondern durch ihre Abnehmer. Die fehlende Zuständigkeit der mit dieser Angelegenheit befassten Behörden zur Überprüfung der gesamten Lieferkette zu Zwecken ihrer ordnungsgemäßen Besteuerung und die Beschränkung auf die Abrechnung eines Teils davon begründet nicht nur einen Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer, sondern verletzt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die fehlende Möglichkeit, in den Abrechnungen der Gesellschaft betreffend die innergemeinschaftlichen Erwerbe die Steuer zu berücksichtigen, die von ihren Geschäftspartnern im Land der Beendigung der Beförderung entrichtet wurde (unter Beachtung des Umstands, dass die steuerliche Verpflichtung das Jahr 2012 betrifft), führt zu einer unverhältnismäßigen steuerlichen Belastung.
- 13 Die vorstehenden Zweifel im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 41 der Richtlinie 2006/112 im Hinblick auf die Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit begründen das Ersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung der zu Beginn genannten Vorlagefrage.  
**[Or. 10]**
- 14 Im Zusammenhang mit der eingereichten Vorlagefrage hat das Oberste Verwaltungsgericht das Kassationsverfahren gemäß Art. 124 § 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Prawo o postępowaniu przed sądami administracyjnymi) ausgesetzt.